

Stadt Haiterbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Haiterbach Blätschenschneider“

**Beteiligung gem.
§ 4a Abs. 3 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Stadtrat der Stadt Haiterbach
in der Sitzung am
08.03.2023**

Stand: 23.02.2023

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB im Zeitraum 14.11.2022 bis einschließlich 15.12.2022 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	16.11.2022
Eutingen im Gäu	22.11.2022
Handwerkskammer Karlsruhe	30.11.2022
Gemeinde Mötzingen	13.12.2022
RP Karlsruhe – Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	22.11.2022
RP Stuttgart – Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit	24.11.2022
Zweckverband Gäuwasserversorgung	17.11.2022

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Landratsamt Calw - Bauordnung	01.02.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>1.1 Art der Vorgabe:</p> <p>1.1.1 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen.</p> <p>1.1.2 Der besondere Artenschutz (Lerche) ist zu berücksichtigen. Die hierfür nötigen CEF-Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches sind anderweitig rechtlich abzusichern. Um eine sachgerechte Abwägung zu ermöglichen, sind sie in den Unterlagen hinreichend zu konkretisieren. Insbesondere kann die Behörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde.</p> <p>1.1.3 Die Festsetzungen für Maßnahmen zum Ausgleich oder CEF-Maßnahmen können bei den planungsrechtlichen Festsetzungen nur für diejenigen Flächen festgesetzt werden, die innerhalb des Geltungsbereiches liegen</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage:</p> <p>1.2.1 § 16 BNatSchG</p> <p>1.2.2 § 44 BNatSchG i.V.m. § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 54 LVwVfG</p> <p>1.2.3 § 1 a Abs. 3 BauGB</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>	<p>1.1.1 Für die zu erwartenden Eingriffe sind die Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Umweltbericht behandelt.</p> <p>1.1.2 Der besondere Artenschutz, insb. für die Feldlerche wurde durch CEF-Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches rechtlich abgesichert (Festsetzungen im Bebauungsplan sowie öffentlich-rechtliche Verträge).</p> <p>1.1.3 Kenntnisnahme</p> <p>1.2 Kenntnisnahme</p> <p>1.3 Kenntnisnahme, die erwähnten Verträge wurden in enger Abstimmung mit der zuständigen Behörde getroffen.</p>

	<p>1.3.1 Bei Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die gezielt im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind. Siehe hierzu auch 3.4.1</p> <p>1.3.2 Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch sog. CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgeglichen werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen wurde und vom Gutachter eine gute Prognose zur Besiedlungswahrscheinlichkeit abgegeben wurde. Um diese Flächen langfristig rechtlich zu sichern empfehlen wir den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>1.3.3 Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Gemeinde und LRA) für die Sicherung der externen Maßnahmen, s. Ziffer 1.3.2</p> <p>2 Informationen</p> <p>2.1 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>2.2 Verfügbare Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4a Abs. 2 Satz 4 BauGB).</p>	<p>2 Kenntnisnahme</p>
<p>II.</p>	<p>3 Anregungen</p> <p>3.1 Städtebau:</p> <p>Ergänzend zu Ziffer 1.1.2 und 1.1.3 weisen wir auf die neuere Rechtsprechung hin, die fordert, dass externe Ausgleichsflächen bei der Bekanntmachung des Auslegung- und Satzungsbeschlusses genannt werden müssen. (VGH BW, Urteil v. 24.2.2021 5 S 2159/1 8)</p>	<p>3.1 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (intern und extern) werden bei der Bekanntmachung des Auslegungs- und Satzungsbeschlusses genannt.</p>

	Wir gehen davon aus, dass die erforderlichen Abstände zum Flugplatz (Platzrunden) mit der zuständigen Abteilung im Regierungspräsidium geklärt sind.	Die erforderlichen Abstände zum Flugplatz sind mit den zuständigen Behörden abgestimmt und werden eingehalten.
III.	<p>3.2 Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p>3.2.1 Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass das anfallende Oberflächenwasser vor Ort versickert wird. Hier ist zu beachten, dass in Baden-Württemberg Versickerungen nur breitflächig über die dauerhaft begrünte Oberbodenschicht zulässig sind. Sickerschächte oder Versickerungen über Kies- oder Steinschüttungen sind nicht zulässig.</p> <p>3.2.2 Bei Installation und Betrieb von Photovoltaikanlagen muss vermieden werden, dass Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 22 BImSchG). Auch Reflexionen stellen Licht-Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (3 § Abs. 2 BImSchG) dar.</p> <p>Wir empfehlen, mögliche Maßnahmen gemäß der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 Anhang 2 (Stand 03.11.2015) zur Verminderung von Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen bereits durch sorgsame Planung der Anlage zu berücksichtigen, da nachträgliche Änderungen kostenaufwändig sind. Folgende Maßnahmen dienen zum Beispiel zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen von Photovoltaikanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad, die dem Stand der Technik entsprechen (Antireflexbeschichtung). Die Festsetzung eines Reflexionsgrades im Bebauungsplan wird angeregt. 	<p>3.2.1 Nebenstehende Hinweise werden dem Bebauungsplan redaktionell ergänzt</p> <p>3.2.2 Blendgutachten wurden erstellt und legen den Unterlagen bei. Die Maßnahmen der LAI wurden beachtet.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung. - Unterbindung der Sicht auf die Photovoltaikmodule in Form von Wällen oder blickdichtem - Bewuchs in Höhe der Moduloberkante <p>3.2.3 Wir regen an die nächsten Punkte wie folgt zu ergänzen: Die Begründung (Punkt 4.4 Immissionsschutz): ...„Im Rahmen der Bauleitplanung wurde ein Blendgutachten von PI Photovoltaik-Institut Berlin AG (PI Berichtsnummer: 2021142__V1 vom 22.07.2021) erstellt. ... Detaillierte Angaben, Berechnungen und Empfehlungen können dem beiliegenden Blendgutachten entnommen werden.“</p> <p>Die Textlichen Festsetzungen (z.B. in Allgemeinen Angaben): „Aufgrund der angrenzenden Infrastruktur (z. B. L355, K4373) sowie vereinzelter Wohnbebauung zum Plangebiet wurde ein Blendgutachten bezüglich der Gefährdung durch Blendwirkung für den Straßenverkehr und für die nahliegende Wohnbebauung von PI Photovoltaik-Institut Berlin AG (PI Berichtsnummer: 2021142_V1 vom 22.07.2021) erstellt. Die empfohlenen Schutzmaßnahmen wurden im Bebauungsplan festgesetzt.“</p> <p>3.2.4 Auf die Pflichten zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes und den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§ 1 BauGB) wird hingewiesen. Vor Baubeginn muss der Oberboden schonend abgeschoben und fachgerecht zwischengelagert werden. Der Bodenaushub ist auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.</p>	<p>3.2.3 Nebenstehende Hinweise sind bereits Teil des Bebauungsplanes bzw. werden ihm redaktionell ergänzt.</p> <p>3.2.4 Ein Abschieben des Oberbodens ist zur Errichtung des Solarparks weder notwendig noch vorgesehen. Eine Veränderung des natürlichen Geländes ist nicht vorgesehen.</p>
--	--	---

	<p>Anfallender Erdaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) hat nach Möglichkeit bevorzugt im Baugebiet zu verbleiben und ist dort sinnvoll wieder zu verwenden bzw. einzubauen (Massenausgleich).</p> <p>Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (Schütthöhe max. 2m bei Oberboden, Schutz vor Vernässung).</p> <p>Überschüssiges Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>Das natürliche Gelände soll nur soweit verändert werden, als dies zur ordnungsgemäßen Errichtung und Erschließung notwendig ist. In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor einer nachhaltigen Veränderung zu schützen.</p> <p>3.2.5 Da der Solarpark, auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten bzw. unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden einwirkt, hat der Vorhabenträger gemäß §2, Absatz 3, Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept für die Planung und Ausführung des Vorhabens zu erstellen. Das Konzept ist mit den Bauvorlagen im Rahmen des Verfahrens einzureichen. Zur Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes ist gemäß §2, Absatz 3 LBodSchAG durch den Vorhabenträger während der Ausführung eine fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung vorzusehen.</p> <p>3.2.6 Das Vorhaben liegt innerhalb der Weiteren Schutzzone, Zone IIIB, des mit RVO vom 01.10.1996 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die „Kaltenbrunnen- und Hubackerquelle“ des Zweckverbandes Gäuwasserversorgung. Auf die Schutzbestimmungen und Verbote der Rechtsverordnung wird hingewiesen.</p> <p>3.3 Forst</p> <p>-</p>	<p>3.2.5 Der Vorhabensträger erstellt gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept, welches den Unterlagen im Baugenehmigungsverfahren beigelegt wird.</p> <p>3.2.6 Hinweise zum Wasserschutzgebiet sind bereits Inhalt des Bebauungsplanes.</p>
--	---	---

<p>IV.</p>	<p>3.4 Naturschutz</p> <p>3.4.1 Seit der letzten Anhörung hat sich die Obere Naturschutzbehörde hinsichtlich der Generierung von Ökopunkten auf Freiflächen, die der Erzeugung von Solarstrom dienen, geäußert.</p> <p>Aus § 16 Abs. 1 BNatschG folgt, dass es sich bei Ökokontomaßnahmen um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege handelt, die gezielt im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind. Bei FF-PV-Anlagen, die als technische Anlagen einen Eingriff darstellen, kommt es nur beiläufig zu einem positiven Nebeneffekt für die Natur, der nicht im Hinblick auf den Ausgleich künftiger Eingriffe geschaffen wird.</p> <p>Daraus folgt, dass die temporäre Umwandlung der Fläche in mageres Grünland geeignet ist, den unmittelbaren Eingriff auszugleichen. Darüber hinaus können keine handelbaren Ökopunkte generiert werden. Sollten nach Rückbau der Anlage Maßnahmen weiterhin bestehen bleiben, etwa Hecken, die primär zur Einbindung in die Landschaft vorgesehen wurden, so können nach dem Rückbau der Anlage und der Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche basierend auf dem jetzigen Zustand, Ökokontomaßnahmen anerkannt werden.</p> <p>3.4.2 Den Ausführungen der Gutachtenden kann im Großen und Ganzen gefolgt werden. Den Ausführungen zur Anlage von Blühstreifen stimmen wir zu. Die Anlage von Lerchenfenstern ist so, wie im Umweltbericht dargestellt nicht praktikabel. Bei doppeltem Saatreihenabstand erhöht sich die Prädationsgefahr durch Füchse deutlich. Wir bitten außerdem um Präzisierung, welche Auflagen genau für die Lerchenfenster gelten. Es ist nicht eindeutig, ob sämtliche Auflagen zu Blühstreifen auch für die Lerchenfenster anzuwenden sind.</p> <p>Nach unserer Kenntnis stehen auf den Flurstück 5588, Gemarkung Haiterbach, nur rund 1 Hektar ackerbaulich genutzte Fläche zur Verfügung. Der Rest des Flurstücks hat den Status</p>	<p>3.4.1 Nebenstehende Hinweise werden dem Bebauungsplan redaktionell ergänzt</p> <p>3.4.2 Eine Präzisierung zur Umsetzung der Feldlerchenfenster wird im Umweltbericht bzw. der Festsetzung vorgenommen. Die Hinweise der Blühstreifen gelten auch für die Lerchenfenster. Darüber hinaus handelt es sich bei der Anlage von Feldlerchenfenstern um eine fachlich anerkannte und übliche CEF-Maßnahme für die Feldlerche, die explizit in Kombination mit flächigen Maßnahmen wie dem doppelten Saatreihenabstand umgesetzt werden sollte (vgl. LANUV 2019;</p>
------------	---	---

	<p>„Grünland“. Genutzt werden sollen 1,5 ha. Außerdem soll auf diesem Flurstück eine CEF Maßnahme im Bebauungsplan „Solarpark Unterschwandorf Bergäcker“ umgesetzt werden. Wir bitten um Klarstellung.</p>	<p>https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035#massn_1). Nachweise, dass im Falle eines solchen Vorgehens (flächige Maßnahme in Form eines doppelten Saatreihenabstandes) eine besondere, flächig bestehende Prädatorengefahr für Lerchen entstehen würde, sind nicht bekannt und werden auch in der Stellungnahme nicht durch entsprechende Quellen belegt. Es wird demnach von einer wirksamen und funktionsfähigen Maßnahmenvariante ausgegangen, die eine Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätten der Feldlerche sicherstellt.</p>
<p>V.</p>	<p>3.5 Landwirtschaft</p> <p>Begründung Seite 13 Nr. 3.5 letzter Absatz, sowie Seite 14 erster Absatz: Von der ursprünglichen Angabe, dass es zu Schadstoffeinträgen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung kommt, wurde abgesehen. Stattdessen wird nun darauf abgehoben, dass es zu „Pestizid- und Düngemiteleinträgen“ gekommen ist, von welchen sich der Boden erholen muss. Entsprechende Gutachten, die diesen Eintrag belegen, liegen nicht vor.</p> <p>Landwirtschaftliche Betriebe handeln nach der guten fachlichen Praxis entsprechend §1 7 Abs.1 BBodSchG, was stichprobenartig immer wieder kontrolliert wird. Dazu zählt auch der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden. Die Aussage, dass es zu „Pestizid- und Düngemiteleinträgen“ gekommen ist, von welchen sich der Boden erholen muss, ist für die ULB Calw ohne entsprechende Fachgutachten nicht nachvollziehbar.</p> <p>Bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG durch die gute fachliche Praxis erfüllt. Die nach</p>	<p>3.5 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bewertung der Einnahmequellen der Flächeneigentümer ist nicht Inhalt des Bebauungsplanes. Gleichwohl kann von einer Existenzgefährdung nicht ausgegangen werden.</p>

	<p>Landesrecht zuständigen landwirtschaftlichen Beratungsstellen sollen bei ihrer Beratungstätigkeit die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach Absatz 2 vermitteln.</p> <p>Entsprechend § 12 Abs. 1 PflSchG dürfen Pflanzenschutzmittel einzeln oder gemischt mit anderen nur angewandt werden, wenn sie zugelassen sind, die Zulassung nicht ruht und nur [...] entsprechend den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsbestimmungen. Die entsprechende Sachkunde der Anwender nach § 9 PflSchG ist Voraussetzung für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Wir geben in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass das Festhalten an der Behauptung des Eintrags, die vorgesehene Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung nach Rückbau der Anlage behindern könnte.</p> <p>Die ULB Calw geht davon aus, dass die im selben Absatz angegebene „Einnahmesicherung der landwirtschaftlichen Betriebe“ durch u.a. Beweidung, über entsprechende Vergütungen durch den Betreiber der Anlage erfolgt. Diese Beweidung stellt lediglich eine Pflege, jedoch keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung dar. Diese Fläche ist nicht mehr als landwirtschaftliche Nutzfläche einzustufen.</p> <p>„Lerchenfenster“ in der Begründung auf Seite 20, auf Seite 4 der textlichen Festsetzung und unter Nr. 5.1.1 auf Seite 40 des Umweltberichtes Bezüglich der externen Habitataufwertung für die Feldlerche soll Flurstück Nr. 5588 auf Gemarkung Haiterbach in einem Umfang von 1,5 ha herangezogen werden. Wir bitten dies zu überprüfen. Nach unseren Informationen sind auf diesem Flurstück lediglich rund 1,05 ha Ackerfläche vorhanden, bei der restlichen Fläche handelt es sich um Grünland.</p> <p>Von Seiten der ULB Calw wird die Maßnahme des doppelten Saatreihenabstandes in Kombination mit Lerchenfenstern kritisch gesehen. Dies ist zum einen eine voraussichtlich nicht unproblematisch umsetzbare Maßnahme, da die Umstellung des Reihenabstandes in der</p>	<p>Die Thematik der Lerchenfenster wird im Umweltbericht detailliert behandelt.</p>
--	--	---

	<p>Regel nicht während der Saat erfolgen kann, zum anderen haben landwirtschaftliche Betriebe die Erfahrung gemacht, dass durch lichtere Bestände der Zugriff durch Z.B. Füchse, deutlich erleichtert wird.</p> <p>Die ULB Calw geht davon aus, dass sich die auf Seite 20 der Begründung (sowie weiteren Unterlagen) unter dem ersten Aufzählungszeichen als „Pflege“ aufgeführten Sachverhalte nicht auch auf die Ackerflächen der Feldlerchenfenster beziehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die Bewirtschafter darüber in Kenntnis gesetzt werden müssen, dass es sich um Ausgleichsflächen handelt. Dies gilt für alle Flächen, unabhängig davon, um was für einen Ausgleich es sich handelt. Bewirtschaftete Ausgleichsflächen müssen der ULB von Seiten der Bewirtschafter gemeldet werden. Die Bewirtschaftung dieser Flächen kann mit finanziellen Einbußen einher gehen, da diese Flächen nur bedingt beihilfefähig sind.</p> <p>Begründung Seite 20 Nr. 5.5 Nach Ansicht der ULB Calw ist hier festzulegen, dass, auf den Flächen die bisher Ackerland sind, nach der Nutzungsaufgabe wieder eine Ackernutzung zulässig ist. Die hier verwendete Kann-Formulierung sichert, nach unserer Auffassung, eine zukünftige Ackernutzung nicht ausreichend.</p>	<p>Entsprechende Hinweise an die Bewirtschafter, dass es sich bei den Flächen um Ausgleichsflächen handelt, werden vertraglich gesichert. Zusätzlich werden nebenstehende Hinweise dem Bebauungsplan beigelegt.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen ist die Folgenutzung geregelt. Die Begründung konkretisiert diese lediglich</p>
<p>VI.</p>	<p>3.6 Straßenbau</p> <p>Von Seiten der Abteilung Straßenbau und Straßenverkehr bestehen keine Anregungen und Hinweise zum geplanten Bebauungsplan.</p>	<p>3.6 Kenntnisnahme</p>
<p>VII.</p>	<p>3.7 Brandschutz</p> <p>Mit Bezug auf § 15 der LBO müssen folgende Punkte betrachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> > § 15 (I): Durchführung wirksamer Löscharbeiten > § 15 (6): Zufahrt von öffentlicher Verkehrsfläche und Aufstell- bzw. Bewegungsflächen <p>Löschwasserversorgung (§ 15 Abs. 1 der LBO)</p>	<p>3.7 Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger befindet sich in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr. Nebenstehende Aspekte sind im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu klären.</p>

	<p>Im geplanten Errichtungsgebiet des Solarparks Blätschenschneider steht keine Löschwasser- Versorgung zur Verfügung. Zur Brandbekämpfung muss jedoch eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist hier so zu dimensionieren, dass die Zeit überbrückt wird, die von der Feuerwehr Haiterbach benötigt wird um eine Löschwasserversorgung über lange Wegstrecken aufzubauen. Nach Rücksprache mit dem Kommandanten der Feuerwehr Haiterbach, werden zum Aufbau der Wasserversorgung zwischen 45 und 60 Minuten benötigt. Ausgehend von einem Wasserverbrauch von 800 L/ Minute, werden 48 m³ Wasser erforderlich, um diesen Zeitraum zu überbrücken.</p> <p>Die Lage des Löschwasserbehälters sowie des Anschlussstutzens sind mit dem Kommandanten der Feuerwehr Haiterbach abzustimmen.</p> <p>Zufahrt von öffentlichen Verkehrsflächen (§15 Abs. 6 der LBO)</p> <p>Die Zufahrt zum Solarpark muss für die Feuerwehr jederzeit möglich sein. Maßgabe sind hier die Vorgaben der VwV Feuerwehrflächen, welche zwingend zu berücksichtigen sind.</p>	
VIII.	<p>4 Hinweise</p> <p>Wir bitten um Überlassung einer Papierfertigung.</p>	4 Kenntnisnahme.
<p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten. Es ist keine erneute Offenlage notwendig.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

2	RP Karlsruhe – Referat 55b1 Naturschutz, Recht	18.11.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Sie haben uns als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) mit Email vom 15.11.2022 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Entwürfe der Bebauungspläne zur Stellungnahme übersandt.</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben.</p> <p>Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.</p> <p>Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt und intensiv durch enge Abstimmung in die Planung eingebunden.</p>
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.		

3	RP Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	07.12.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Anlässlich der erneuten Offenlage der o. g. Planungsvorhaben verweisen wir auf unsere früheren Stellungnahmen (Az. 2511 // 22-01971 vom 24.06.2022 (Flächennutzungsplan sowie Bebauungsplanverfahren zu beiden Plangebiet), Az. 2511 // 20-12597 vom 13.01.2021</p>	<p>Nebenstehender Abschnitt wird redaktionell im entsprechenden Bebauungsplan (Solarpark Unterschwandorf Bergäcker) korrigiert. Diese Abwägung</p>

	<p>("Solarpark Unterschwandorf Bergäcker") sowie Az. 2511 // 20-12612 vom 13.01.2021 ("Solarpark Haiterbach Blätschenschneider")) zur Planung.</p> <p>Die dortigen Ausführungen gelten sinngemäß auch für die modifizierte Planung.</p> <p>Ergänzend bitten wir um Korrektur des Abschnittes "Boden und Baugrund" im Textteil des</p> <p>VBP "Solarpark Unterschwandorf Bergäcker" entsprechend der geotechnischen Ausführungen unserer Stellungnahme Az. 2511 // 22-01971 vom 24.06.2022:</p> <p>"... sowie im nördlichen Plangebiet ("Solarpark Unterschwandorf Bergäcker") untergeordnet der Trochitenkalk-Formation (Oberer Muschelkalk) und des Trigonodusdolomits (Oberer Muschelkalk). Diese werden örtlich von quartären Lockergesteinen (holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert."</p>	<p>bezieht sich auf den Solarpark Haiterbach Blätschenschneider. Hier ist keine Korrektur notwendig.</p>
<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

4	Netze BW	23.11.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Unsere Stellungnahme vom 20.11.2020 hat weiterhin Gültigkeit. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme.
<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

--

5	Deutsche Telekom	30.11.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir im Mai 2022 bereits Stellung bezogen, siehe auch Anhang.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.</p> <p>zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir im Dezember 2020 bereits Stellung bezogen, siehe auch Anhang.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

Seitens der Öffentlichkeit ist folgende Stellungnahme im Verfahren gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB eingegangen.

1	Bürger 1	25.11.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>grundsätzlich halten wir die Umwandlung von Ackerflächen in FreiflächenPV für nicht angemessen und richtig.</p> <p>Als benachbartes Grundstück zum Solargelände möchten wir anmerken:</p> <p>1. Das Grundstück darf in der Bewirtschaftung und im Zugang nicht schlechter gestellt sein als bisher bzw. nicht tangiert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Bewirtschaftung sowie der Zugang auf das Grundstück werden durch die Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt</p>
II.	<p>2. Das Grundstück darf auch nicht indirekt in der Bewirtschaftung zum Beispiel durch Staubentwicklung eingeschränkt oder tangiert werden.</p>	<p>Landwirtschaftliche Staubentwicklung wird seitens des Vorhabenträgers akzeptiert.</p> <p>Von der Solaranlage selbst gehen während des Betriebs keine Staubentwicklungen aus. Während der Bauphase können Staubemissionen auftreten. Von einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den umliegenden Flächen ist während dieser Zeit nicht auszugehen.</p>
<p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten. Es ist keine erneute Offenlage notwendig.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen</p>		

Erstellt im Auftrag der **Stadt Haiterbach**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 23.02.2023